

§ 4 WrFIUGG Festsetzung und Fälligkeit

WrFIUGG - Wiener Fleischuntersuchungsgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Gebühren sind durch formlose Zahlungsaufforderung festzusetzen und binnen 14 Tagen nach dieser Festsetzung zu entrichten.
- (2) Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht bestritten wird.
- (3) Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
- (4) Eine direkte Verrechnung zwischen der zahlungspflichtigen Person und dem Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at